

Merkblatt

## Entsorgung von Speise- und Rüstabfällen



### Problemstellung

Grössere Mengen von Speise- und Rüstabfällen fallen in Küchen von Hotels, Restaurants, Heimen, Spitälern und anderen Grossverpflegungsstätten an. Bisher wurden Speiseabfälle überwiegend an Schweine verfüttert. Seit einiger Zeit sind Geräte auf dem Markt, die das Zerkleinern und anschliessende Pressen von Speise- und Rüstabfällen ermöglichen (Kompaktoren). Die Untersuchung dieser Anlagen zeigt, dass über 80 % der Feststoffe mit dem Presswasser in die Kanalisation gelangen. Presswasser aus solchen Verdichtern weist eine über 1000fach höhere organische Belastung auf als ein typischer Kläranlagenzulauf. Dies führt bei der Abwasserreinigung zu zusätzlichen Betriebskosten. Bereits einzelne Geräte können bei einer kleineren ARA zu Überlastungen führen.

Zudem ist seit 1. Juli 2011 das Verfüttern von tierischen Speiseresten in der Schweiz verboten. Begründet ist das Verbot durch die Tatsache, dass Tierseuchen (Schweinepest, Maul- und Klauenseuche) durch unsachgemässe Behandlung der Speisereste und Verfütterung an Schweine ausbrechen resp. verbreitet werden können.

## Rechtliches

Speise- und Rüstabfälle aus Grossküchen sind nicht vergleichbar mit aus Haushalten stammenden Abfällen und sind somit nicht Siedlungsabfälle nach Art. 13 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA), sondern "übrige Abfälle". Der Inhaber muss diese - gestützt auf Art. 31c und Art. 32 des Umweltschutzgesetzes (USG) - entsorgen und die Kosten tragen. Das bei der Kompaktierung anfallende Presswasser ist als flüssiger Abfall zu qualifizieren. Gestützt auf Art. 10 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann daher der Einsatz von Kompaktoren verboten werden. Falls Presswasser trotzdem mit dem übrigen Abwasser entsorgt wird (vorausgesetzt, die Kläranlage verfügt über genügende Verarbeitungskapazität), sind die Kosten für die Entsorgung gemäss Art. 60a des GSchG durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren zu decken. Für das Einleiten von Presswasser ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich (Art. 7 GSchV Art. 80 lit. b kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz).

## Massnahmen im Vollzug

- Grundsätzlich ist das bei der Kompaktierung anfallende Presswasser als flüssiger Abfall zu qualifizieren und entsprechend zu entsorgen.
- Soll das Ableiten von Presswasser in die öffentliche Kanalisation im Einzelfall zugelassen werden, bedarf dies einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung des Amtes für Umwelt sowie der Zustimmung der Gemeinde resp. des Abwasserverbandes.
- Wird Presswasser mit dem Abwasser entsorgt, sind die Kosten für die Entsorgung durch kostendeckende und verursachergerechte Gebühren zu decken.  
(Das Vorgehen für die Berechnung der Jahresgebühr für einen Einleiter des Presswassers kann unter [www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/anu/dokumentation/Archiv1/Berichte/umweltinfo\\_8-04.pdf](http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/anu/dokumentation/Archiv1/Berichte/umweltinfo_8-04.pdf) eingesehen werden.)
- Kompaktoren, welche das Presswasser verdampfen, können das Kondensat unter Auflagen in die Kanalisation ableiten.

## Alternativen

- Speiseabfälle sollen vorzugsweise einer Vergärungsanlage mit Hygienisierung zugeführt werden. In diesen Anlagen wird CO<sub>2</sub>-neutrales Biogas und wertvoller Dünger produziert.
- Eine weitere Möglichkeit bieten Abwasserreinigungsanlagen mit Faulturm an. Die Speisereste können zusammen mit dem Frischschlamm vergärt und zur Strom- und Wärmeproduktion genutzt werden. Die Gärrückstände werden in diesem Fall zusammen mit dem Klärschlamm thermisch verwertet.
- Stichfeste Speiserückstände können ausserdem in kleinen Mengen in einer Kehrichtverbrennungsanlage entsorgt werden. Durch die Verbrennung geht die Biomasse verloren.

In jedem Fall muss vorab mit dem Anlagebetreiber abgeklärt werden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Entsorgung möglich ist.

## Kontaktstelle

Amt für Umwelt Appenzell Ausserrhoden  
Kasernenstrasse 17A  
9102 Herisau  
Tel.: 071 353 65 35, E-Mail: [afu@ar.ch](mailto:afu@ar.ch), [www.ar.ch/afu](http://www.ar.ch/afu)